

## STELLUNGNAHME

### ● AUSFALLGEBÜHR BEI VERSÄUMTEN GRUPPENTERMINEN IM REHABILITATIONSSPORT

von

Rechtsanwalt Torsten Münch, Fachanwalt für Medizinrecht,  
Dierks + Bohle Rechtsanwälte, Berlin

Ein Problem, das jeder Anbieter von Rehasport kennen dürfte: der Teilnehmer bleibt ohne erkennbare Entschuldigung der Gruppe fern. Spätestens dann, wenn der Teilnehmer das dritte Mal fehlt, stellt sich die Frage, ob der Anbieter vom Teilnehmer eine Ausfallgebühr verlangen kann. Die Rechtslage ist komplizierter als man zunächst denken mag.

### **Anspruch aus Annahmeverzug - § 615 BGB**

Wer von einem anderen eine Dienstleistung verlangen kann, der muss sie auch entgegennehmen. Geschieht die Entgegennahme nicht zeitgerecht, dann muss u.U. gleichwohl das Entgelt gezahlt werden. Das ergibt sich aus § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

*„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Dienstverpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“*

Der in der zitierten Vorschrift erwähnte „Dienstberechtigte“ ist der Rehasportler, der „Dienstverpflichtete“ ist der Rehasportanbieter.

Man könnte jetzt durchaus die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Gruppenteilnehmer, der zu „seinem“ Gruppentermin nicht erscheint, in „Annahmeverzug“ gerät und dass deshalb die Rechtsfolge des § 615 BGB (Teilnehmer muss gleichwohl Vergütung zahlen) greift. Allein: bei gesetzlich versicherten Teilnehmern besteht zwischen dem Rehasportanbieter und dem Teilnehmer keine Vergütungsvereinbarung. Eine Vergütungsvereinbarung wäre weder erlaubt – Zuzahlungsverpflichtungen eines gesetzlich Versicherten können nur dort entstehen, wo es das Recht ausdrücklich zulässt, was beim Rehasport nicht der Fall ist – noch wäre sie notwendig, denn der Rehasportanbieter bekommt die Vergütung ja von dem Kostenträger, also in der Regel von der Krankenkasse.

Da es bei gesetzlich versicherten Kursteilnehmern an einer Vergütungsvereinbarung fehlt, kann der Rehasportanbieter auch nichts vom Teilnehmer verlangen!

Anders liegt es hingegen bei einem Selbstzahler (insbes. Privatversicherten). Rechtlich kommt es bei ihm darauf an, ob er mit der Annahme der Rehasportgruppe im „Verzug“ ist. Annahmeverzug liegt nach § 293 BGB vor, wenn der Dienstberechtigte die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Der Rehasportanbieter muss also dem Dienstberechtigten die Leistung „anbieten“.

§ 294 BGB verlangt, dass dem Dienstberechtigten die Leistung so angeboten werden muss, wie sie zu bewirken ist (sogenanntes „tatsächliches Angebot“). Die Frage ist also, wie die Leistung zu „bewirken“ war. Das hängt natürlich davon ab, was der Dienstberechtigte und der Dienstverpflichtete miteinander besprochen haben.

Sie werden miteinander besprochen haben, dass der Patient stets zu einer **bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Wochentag** berechtigt ist, die Dienste des Rehasportanbieters in Anspruch zu nehmen.

Dabei stellt sich die Frage, wie verbindlich diese Terminbestimmung ist. Bei Ärzten wird eine Verbindlichkeit nicht stets, sondern nur dann angenommen, wenn der Arzt einen bestimmten Termin exklusiv an einen bestimmten Patienten vergeben hat. Dabei genügt es nicht, dass Tag und Terminsstunde vereinbart werden. Vielmehr muss dem Patienten deutlich werden, dass nur er an diesem Tag und zu dieser Stunde einbestellt wird. Dies dürfte häufig der Fall sein, wenn langwierige oder komplizierte Untersuchungen oder Behandlungen erfolgen sollen.

So ähnlich dürfte es wohl bei einem Rehasportanbieter auch liegen. Der Versicherte wird einer ganz bestimmten Gruppe zugeordnet und diese findet zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt statt. Dies genügt wohl, um den Termin als vereinbart anzunehmen. Der Dienstberechtigte muss also die Rehasportgruppe zur vereinbarten Terminsstunde in den vereinbarten Räumlichkeiten vorhalten. In der Regel dürfte das kein Problem sein, weil ja auch noch andere Teilnehmer anwesend sind.

Bietet also der Rehasportanbieter die Gruppe tatsächlich an und nimmt der Dienstberechtigte (Patient) die angebotene Leistung nicht an, gerät dieser in Verzug. Damit sind die Voraussetzungen des § 615 BGB erfüllt. Der Rehasportanbieter kann jetzt also vom Patienten die „vereinbarte Vergütung“ verlangen. Was er genau verlangen kann hängt natürlich davon ab, welche Vergütung er mit dem Patienten pro Übungseinheit vereinbart hat.

### **Schadensersatz wegen Pflichtverletzung - § 280 BGB**

Die oben dargestellte Rechtslage für gesetzlich Versicherte wirft die Frage auf, ob das Gesetz andere Anspruchsgrundlagen bereithält. Durch die Nichtteilnahme an der Rehasportgruppe ist dem Rehasportanbieter ein Schaden entstanden. Er bekommt nämlich von dem Kostenträger keine Vergütung. Diese bekommt er nur, wenn der Teilnehmer (nicht nur erscheint, sondern auch) tatsächlich teilnimmt. Ob der Anbieter diesen Schaden vom Teilnehmer tatsächlich fordern kann, bestimmt sich nach § 280 BGB. Dort heißt es:

*„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“*

Es stellt sich also die Frage, ob der säumige Teilnehmer eine Pflicht verletzt hat. Das hängt davon ab, ob ihn überhaupt eine Pflicht zum Mitmachen trifft. Beim Rehasport verhält es sich wie bei jeder Gesundheitsbehandlung: sie kann nur dann eine Chance auf Erfolg haben, wenn der Patient mitmacht. Dafür hat sich der Begriff „Compliance“ eingebürgert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Pflicht im Rechtssinne, sondern nur um eine Obliegenheit des Patienten. Der Unterschied ist juristisch höchst bedeutsam. Verletzt jemand eine ihn treffende Pflicht, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Verletzung einer Obliegenheit führt hingegen nur dazu, dass der Verletzer eigene Ansprüche verlieren kann (z.B. kann ein Patient von seinem Arzt u. U. keinen Schadensersatz wegen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes verlangen, wenn er angeratene Kontrolltermine nicht wahrnimmt). Schadensersatz hat er hingegen nicht zu leisten. Grund für die Einstufung der Compliance als Obliegenheit (und nicht als Rechtspflicht) ist das – auch durch das Grundgesetz geschützte - Selbstbestimmungsrecht des Patienten/ Teilnehmers. Einwirkungen auf seinen Körper muss ein Mensch nur in ganz seltenen Fällen dulden, z.B. im Bereich des Strafvollzugs. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen kann niemand dazu gezwungen werden, eine Heilbehandlung zu dulden, auch dann nicht, wenn die (ärztliche) Behandlung freiwillig in Anspruch genommen wurde. Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist – wie man so schön sagt – „unveräußerlich“. Demzufolge kann z.B. der Arzt die Mitwirkung des Patienten auch nicht mit gerichtlicher Hilfe einklagen. Kann aber die Heilbehandlung nicht erzwungen werden, kann es folglich auch keine Rechtspflicht zur Mitwirkung daran geben.

Im Ergebnis ist der Versicherte lediglich zur Teilnahme berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wenn es aber keine Teilnahmepflicht des Versicherten gibt, gegen die er verstoßen könnte, gibt es auch keinen Schadensersatz für den Rehasportanbieter.

Nachdenken ließe sich noch darüber, ob eine – zum Schadensersatz führende – Pflichtverletzung darin besteht, dass der Rehasportler seine Teilnahme nicht rechtzeitig abgesagt hat. Allerdings würde der Schaden (keine Vergütung von der Kasse) ja auch bei einer rechtzeitigen Absage – was immer man darunter im Einzelfall verstehen will – entstehen, denn der Kostenträger würde auch bei einer rechtzeitigen Absage nicht zahlen. Der o.g. § 280 BGB gewährt jedoch nur für solche Schäden Ersatz, die auf die Pflichtverletzung zurückzuführen sind (vgl. den Wortlaut „... hierdurch ...“). Denkbar ist eine Schadensersatzverpflichtung zwar dann, wenn der Anbieter den Platz aufgrund der verspäteten Absage nicht einem anderen Interessenten zur Verfügung stellen konnte. Die Schadensersatzverpflichtung besteht aber nur dann, wenn der Anbieter konkret Nachweisen kann, welcher – namentlich zu benennende – Interessent den Platz eingenommen hätte. Eine wohl eher seltene Sachverhaltskonstellation.

### **Ausfallgebühr auf Grund einer Vereinbarung**

Bleibt noch die Frage, ob der Rehasportanbieter mit dem Teilnehmer eine Vereinbarung dahingehend treffen kann, dass Letzterer einen bestimmten Betrag (zum Beispiel fünf Euro) zu zahlen hat, wenn er einen Termin versäumt.

Die Frage ist von den Gerichten noch nicht entschieden worden. Bei der Antwort wird man zwischen gesetzlich Versicherten und Selbstzahlern unterscheiden müssen.

Bei gesetzlich Versicherten spricht einiges gegen die Vereinbarung einer Ausfallgebühr. Grundsätzlich handelt es sich beim Rehabilitationssport um eine sogenannte Sach- oder Naturalleistung. Anders als bei privat Krankenversicherten, die sich die benötigten Leistungen selbst verschaffen und dann (zunächst einmal) bezahlen müssen, bekommt der gesetzlich Versicherte die Leistung vom Kostenträger gestellt, ohne dass er dafür an den Leistungserbringer ein Entgelt zahlen muss.

Muss er doch einmal etwas zahlen, so ist dies im Gesetz ausdrücklich geregelt (man denke nur an die frühere sog. „Praxisgebühr“ im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung). Fehlt eine solche Regelung, dann hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Zahlungsverpflichtung des Versicherten nicht besteht.

Zwar mag man annehmen können, dass der Teilnehmer jederzeit frei ist, bestimmte Vereinbarungen zu unterschreiben. Diese Freiheit ist Ausdruck der in Deutschland allgemein geltenden Privatautonomie. Es ist also denkbar, dass der gesetzlich versicherte Teilnehmer der Zahlung einer Terminsausfallgebühr zustimmt. Allerdings darf bei ihm nicht der Eindruck entstehen, er würde ohne Unterschrift nicht in die Rehasportgruppe aufgenommen. Der Anbieter müsste ihm also - schriftlich - mitteilen, dass seine Unterschrift freiwillig ist und er die Leistung auch dann bekommt, wenn er nicht unterschreibt. Dann aber stellt sich die Frage, warum ein Teilnehmer eine solche Vereinbarung freiwillig unterzeichnen sollte, wenn ihm daraus keine Vorteile erwachsen.

Zudem müsste eine solche Vereinbarung, um wirksam zu sein, dem Versicherten eine Entlastungsmöglichkeit bei unverschuldeter Terminversäumnis einräumen, denn bei der Vereinbarung dürfte es sich um eine sogenannte allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) handeln. Solche AGBen dürfen die Interessen ihres Verwenders – hier also des Rehasportanbieters – nicht rechtsmissbräuchlich einseitig durchsetzen. Genau das haben Gerichte jedoch bei Ärzten angenommen, die mit ihrem (Privat-) Patienten Ausfallhonorar ohne Entlastungsmöglichkeit vereinbart hatten.

Unabhängig davon würde solch eine, auch auf freiwilliger Grundlage geschlossene Vereinbarung wohl einen Verstoß gegen die §§ 31 und 32 SGB I darstellen, auf die in Ziffer 17.5 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011 Bezug genommen wird:

*„Nach § 31 SGB I ist es nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport [...] Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmer/-innen zu fordern.*

*Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.“*

§ 32 SGB I regelt das Verbot nachteiliger Vereinbarungen:

*„Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.“*

Selbst wenn man die Rechtslage anders sehen und die Vereinbarung einer Termiausfallgebühr für zulässig halten wollte, stellt sich immer noch die Frage, wie das Ausfallhonorar, das sich ja allenfalls im Bereich weniger Euro pro ausgefallenem Kurs bewegen kann, betriebswirtschaftlich sinnvoll eingeklagt werden kann. Abgesehen von dem bei einer gerichtlichen Verfolgung entstehenden Zeitaufwand trägt der Kursanbieter auch das Kostenrisiko, sollte der Prozess verloren gehen. Und dieses liegt bereits bei 250 Euro, selbst wenn es im Prozess nur um 5 Euro gehen sollte.

Bei Selbstzahlern ist die Rechtslage zwar etwas einfacher, weil sich die Zulässigkeit einer Ausfallgebührevereinbarung allein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch richtet, danach also grundsätzlich zulässig ist. Allerdings muss der Vereinbarungstext – wie bereits oben erwähnt – dem Teilnehmer eine Entlastungsmöglichkeit bei unverschuldeter Terminversäumnis einräumen.

Im Ergebnis ist also die Vereinbarung einer Termiausfallgebühr nicht nur faktisch schwierig, sondern wohl auch rechtlich höchst bedenklich, jedenfalls aber wegen der hohen Durchsetzungskosten betriebswirtschaftlich unsinnig.

## Was ist zu tun?

Sinnvoller erscheint es deshalb, den Platz des unzuverlässigen Teilnehmers freizumachen, um ihn mit einem terminstreuen Teilnehmer zu besetzen.

Der Rehasportanbieter ist berechtigt, den unzuverlässigen Teilnehmer – gleichgültig ob gesetzlich versichert oder Selbstzahler – von der weiteren Teilnahme an den Rehasportgruppen auszuschließen. Ein solches Recht hat der Rehasportanbieter jedenfalls dann, wenn der Versicherte sich hartnäckig nicht an Abmachungen hält. Spätestens beim dritten unentschuldigten Fehlen sollte der Anbieter die Zusammenarbeit beenden.

Formalrechtlich muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden, es empfiehlt sich jedoch, die Beendigung schriftlich und mit einem Vorlauf von zwei bis drei Wochen auszusprechen. Empfehlenswert ist es, den Versicherten schon bei der Aufnahme – möglichst schriftlich – auf die drohenden Konsequenzen im Wiederholungsfall hinzuweisen oder dies jedenfalls nach dem ersten Ausfalltermin zu tun.

Bei nichtbegründeter Unterbrechung des Rehabilitationssports ist der Leistungserbringer dann berechtigt, den Rehabilitationssport abubrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen. Bei Abbruch des Rehabilitationssports muss ein gesonderter Hinweis an den jeweiligen Rehabilitationsträger erfolgen, dass der Rehabilitationssport durch den Leistungserbringer beendet wurde.

RehaSport Deutschland e.V.  
September 2014